



Fragen zu den OKV- Versicherungen Anlässlich des OKV-Präsidentenmeetings 2024

Die Vereine wurden gebeten im Vorfeld des Präsidentenmeetings Fragen an die beiden Versicherungen zu richten, die es vorzogen diese nur schriftlich zu beantworten. Gerne hätten wir einen Vertreter vor Ort begrüsst.

Antworten lieferte Adrian Deplazes
Versicherungsfachmann mit Eidg. Fachausweis
Mitglied des Kaders
Unternehmensrisikoberater
Unternehmenskunden
Baloise Versicherung AG
Maurerstrasse 4
8500 Frauenfeld

Der Präsident liest die Fragen vor und Claudia Weber (CW) gibt weitere Erläuterungen zu den schriftlichen Antworten:

1. [Urs Wächter, Militaryverein Zimbel: Gilt die Haftpflichtversicherung auch wenn ein Verein eine Trainingsveranstaltung durchführt? ZB Trainings Cross /Dressur usw.](#)
 - Haftpflicht deckt alle Veranstaltungen, Trainings von einem OKV-Verein in Sachen Haftpflichtfälle
2. [Unbekannt: Ist ein Schaden an einem fremden Sandplatz nach einer Vereinsveranstaltung auch gedeckt?](#)
 - Nein, die Deckung für den Schaden am fremden Sandplatz wird höchstwahrscheinlich nicht gegeben sein, da einerseits Schäden an übernommenen Sachen Dritter (Ausnahme: Schäden an gemieteten **Räumlichkeiten**) nicht versichert sind und es sich hierbei in den wohl meisten Fällen um erwartbare Schäden handelt.
Schäden an Plätzen, die erwartbar sind oder sein müssen, bspw. auch im Zusammenhang mit der Witterung, aufkommender Starkregen in Kombination mit einer Reittätigkeit auf diesem Platz, führen nicht selten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu entsprechenden Schäden. Ausserdem entstehen solche Schäden nach der allgemeinen Lebenserfahrung durch die allmähliche und repetierende, schädigende Einwirkung auf den Platz. Sie sind daher nicht als unvorhergesehene und plötzlich eintretende Schäden zu qualifizieren.
Das Deckungsspektrum will diese Fälle nicht erfassen – solche Aspekte müssen ausserhalb von einer Versicherungsdeckung anderweitig gehandelt und mögliche Folgen mit dem Eigentümer des Platzes vereinbart werden.
 - MH: RC Kolbenhof mietet die Anlage des RV Region Wädenswil für seine Springkonkurrenz
 - CW: Stichwort ist hier die Miete und dem entsprechenden Vertrag, somit ist es keine Haftpflichtfrage
3. [Valentin Luzi, PZG Graubünden: Welche Erste-Hilfe-Massnahmen und Einrichtungen muss der Platzanbieter sicherstellen in Anhängigkeit der Grösse der Veranstaltung, die er selber anbietet oder durch andere angeboten werden?](#)

- Die Frage zielt auf das Erste-Hilfe-Konzept eines Veranstalters ab. Der Versicherer ist hier der falsche Empfänger dieser Fragestellung. Mögliche Ansprechpartner um diese Frage zu beantworten sind bfu, kantonale Ämter für Gesundheit, Sanitätsvereine, Standortgemeinden der Veranstaltungen und dgl. Hierzu können wir keine Stellung beziehen. Wir sind der Versicherer und beteiligen uns nicht an Expertisen von Sicherheits- und Notfallkonzepten, was ansonsten im Einzelfall zu einem möglichen Interessenskonflikt führen könnte.
 - CW: auch keine Deckung durch die Haftpflicht, Jeder muss die Verbandsauflagen erfüllen
 - MH: als Jurypräsident erlebt bei schweren Unfall auf dem Concoursplatz - Einvernahme durch Staatsanwalt, alle Auflagen nach Reglement waren erfüllt, somit Restrisiko des Sports.
4. [Valentin Luzi, PZG Graubünden: Reicht es aus, wenn bei Einzelbenutzung des Platzes im Anschlagkasten auf die Eigenverantwortung hingewiesen wird?](#)
- Es ist möglicherweise davon auszugehen, dass in einer Einzelfallkonstellation, der Hinweis der Eigenverantwortung im Anschlagkasten bei Einzelbenutzung eines Platzes nicht genügt. Es geht bei dieser Frage um eine Haftungsbeurteilung, die im Einzelfall bei Kenntnisnahme des gesamten Sachverhalts und allfälliger mitwirkender Ursachen final bestimmt werden kann – eine jetzige, detailliertere Vorabinformation ohne Kenntnis einzelner Zusammenhänge und Fakten ist leider weder möglich noch zielführend.
 - CW: bei Schaden ist primär derjenige verantwortlich, welcher den Schaden verursacht, erst dann allfällige Vereinsfrage
 - Frage von NM - was, wenn Sicherheitslöffel fehlen?
 - CW: lieber nicht brauchen und nicht zahlen, den bei Unfall gilt Eigenverantwortung.
5. [Valentin Luzi, PZG Graubünden: Reicht ein Holzzaun von 1.40 m als Abtrennung gegenüber den Zuschauenden? Falls er zu niedrig ist, kann eine dreifach Band-Zaun beim Hufschlag, dessen oberstes Band höher ist, und der feste Zaun, der einen Meter Abstand hat, ausreichen?](#)
- Die Frage zielt auf bauliche Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen ab. Der Versicherer ist hier der falsche Empfänger dieser Fragestellung. Hier verweisen wir auf die Expertise von Errichtern/Planern von Pferdesportanlagen, von kantonalen Ämtern, von Standortgemeinden, von kantonalen Polizeikörpern, die Checklisten für solche Aspekte herausgeben.
 - CW: von aussen muss es klar ersichtlich sein, dass Pferde drin sind
6. [Petra Weigert, RV Würenlos: Meine Frage geht darum, dass durch die Gemeinde, zwei Jahre nach Fertigstellen der Anlage offenbar Mängel bei den elektronischen Anlagen festgestellt wurden. Der Leistungserbringer reagiert nicht auf Aufforderungen zur Nachbesserung. Daher würde ich dies durch eine andere Firma beheben lassen und die Rechnung dem ursprünglichen Leistungserbringer zukommen lassen. Wenn diese Frage beantwortet werden kann, wäre ich dankbar.](#)
- Bei dieser Frage geht es um Vertragserfüllungsansprüche im Zusammenhang mit der Errichtung einer Anlage, die mit dem Versicherungsschutz des OKV nichts zu tun hat. Falls der ursprüngliche Leistungserbringer den angezeigten Mangel nicht nachbessert, notabene auf eigene Kosten, so müsste mal wohl einen Anwalt einschalten, welcher die Nachbesserungsrechte aus Werkvertrag durchzusetzen hilft. Gegebenenfalls könnte ein dann vorhandener Rechtsschutzversicherer u.U. weiterhelfen. Ich sehe zum vorhandenen Versicherungsschutz bei der Baloise diesbezüglich keinen Deckungszusammenhang.
 - CW: Hat nichts mit der OKV-Versicherung zu tun, ein Baurechts-Spezialist beziehen

7. Lisa Keller, RC St. Gallen: Unser Reitclub betreibt in Wittenbach ein Trainingsgelände mit zwei Sandplätzen und einer Cross-Wiese. Auf diesem Gelände finden Trainings statt (u.a. angeboten durch Vorstandsmitglieder) sowie Turniere. Auch können unsere Mitglieder eine Karte erwerben und mit dieser das Trainingsgelände (alleine und ohne Aufsicht) nutzen. Das Gelände ist eingehagt, kann aber schon auch von nicht Berechtigten erreicht werden. Wir stellen uns die Frage, ob es allenfalls Sinn machen würde, eine oder mehrere Versicherungen abzuschliessen, sollte es auf der Anlage aus diversen Gründen zu Personen- oder Sachschäden (von Drittpersonen, Mitgliedern, Berechtigten und Unberechtigten) kommen und wenn ja welche. Auch haben wir uns gefragt, ob eine Versicherung für den Vorstand sinnvoll wäre, damit die Mitglieder nicht persönlich als eine Art Aufsichtsorgan haften (oder auch, wenn sie als Trainer Kurse geben).

Insbesondere wollen wir keinen Haftungsrisiken ausgesetzt sein, sollte ein ähnlicher Fall, wie dieser auf unserer Anlage passieren: „Kind in Schacht gefallen – «Für die Familie ist es der grösste Horror» - 20 Minuten“. Obwohl wir uns natürlich schon auch bewusst sind, dass die Gegebenheiten bei uns etwas anders sind.

- Technische Expertisen zur Beschaffenheit von Anlagen tätigen wir nicht. Allerdings ist das sogenannte «Anlagerisiko» im Rahmen dieser Police versichert, wenn ein versicherter Verein wegen mangelhafter Anlage oder mangelhaftem Unterhalt dieser Anlage für Personen- und Sachschäden in Anspruch genommen wird. Als mögliche Rechtsgrundlage könnte die Werkeigentümerhaftung herangezogen werden. Solche Aspekte sind versichert und bedürfen m.E. keines weiteren Abschlusses von Zusatzversicherungen. In diesem Zusammenhang ist aber der Umstand erwähnenswert, dass Schäden an Tieren, die im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb benützt werden, über diese Police nicht versichert sind. Hingegen besteht für Personenschäden Versicherungsschutz. Wir prüfen dann im Einzelfall die Haftung aufgrund aller dann bekannten Fakten und Ursachen.

Teil 2 der Frage bezüglich der Haftung von Aufsichtsorganen zielt auf eine Organhaftpflichtversicherung für Vorstandsmitglieder ab. Pflichtverletzungen, die möglicherweise einem Vorstandsmitglied angelastet werden. Solche Aspekte müssten im Lichte einer Organhaftpflichtversicherung geprüft werden. Baloise bietet diesbezüglich keine Lösung an. Mögliche Anbieter könnten AXA, Allianz oder Zürich sein. Eventuell auch die Chubb, oder die Liberty. (amerikanische Versicherer auf dem Platz Zürich)

- CW: Anlagerisiko muss anders geregelt und angesehen werden, Haftung von Aufsichtsorgan → Organhaftpflichtversicherung für Vorstand

8. Renato Zahner-Schmid, RV Wetzikon Gossau: Wie sieht es aus bei einer Miete einer Anlage für Kurse und Veranstaltungen im Bereich der Haftpflicht. Was muss beachtet werden. Gibt es wichtige Punkte, welche in einen Mietvertrag einfließen müssten?

- Schäden an gemieteten Räumlichkeiten sind nach einem Selbstbehalt von 500.– pro Ereignis versichert. Wobei sich die Deckung auf Räumlichkeiten bezieht, und nicht auf sonstige Outdooranlagen, Plätze, Concours etc.

Bezüglich Ausgestaltung eines Mietvertrags verweise ich auf die Expertise eines Rechtsberaters. Es handelt sich um ein separates, von der Versicherungsberatung unabhängiges Geschäftsfeld. Unser Kerngeschäft ist das Versichern, nicht das Beraten in Rechts-, Bau-, Organisation, Sicherheitsfragen.

- CW: Schäden an Räumlichkeiten sind versichert

9. Renato Zahner-Schmid, RV Wetzikon Gossau: Wie ist die Haftung von helfenden Mitgliedern an Veranstaltungen. Daher Verkehrseinweiser bei Schäden an Fahrzeugen etc.

- Helfende Mitglieder gehören grundsätzlich zum versicherten Personenkreis. In Bezug aber auf Motorfahrzeuge, die auf einem Parkplatz eingewiesen werden oder in einem Motorfahrzeugpark abgestellte Fahrzeuge besteht indes kein Versicherungsschutz, welchen wir auch nicht anbieten können.
 - CW: Personen sind versichert, Auto nicht
 - BUH: eine von einem Helfer verursachte Kollision Bagger mit Tierarztauto wurde übernommen
10. Renato Zahner-Schmid, Reitverein Wetzikon Gossau: In Deutschland müssen Hindernisse für den Pferdesport teilweise TÜV geprüft werden. Zum Glück bei uns nicht aber wie sieht es mit Haftungsansprüchen aus, wenn etwas passiert?
- Eine Haftungsfrage, welche auch nicht abschliessend im Vorfeld beantwortet werden kann. Es ist aber darauf zu achten, dass die Hindernisse state-of-the-art gebaut werden, hier hilft womöglich die Expertise eines erfahrenen Hindernisbauers. Ausserdem sind Empfehlungen von Reitsportverbänden bezüglich Mindestsicherheitsstandards einzuhalten, damit wir im Versicherungsschutz verbleiben. Die Frage zielt aber womöglich auch auf die Tatsache ab, dass sich ein Pferd an einem Hindernis, das im Kontext des Parcours als mangelhaft betrachtet werden muss, verletzt. (Zu hoch, falsche Abstände von Hindernis zu Hindernis, Materialien, Farben der Hindernisse, vorstehende Teile etc.). Schäden an Tieren sind nicht ohne weiteres versichert. Diese Kategorie von Schäden schliessen wir und andere Versicherer in diesem Kontext normalerweise aus. Es gibt hier eine Schnittstelle zu Pferdeversicherungen, die separat Krankheits- und Unfallrisiken abdecken. Soweit reicht der Versicherungsschutz in einer Vereins-/Verbandshaftpflichtversicherung normalerweise nicht. Der Veranstalter tut hier gut daran, sich für solche Tierschäden gegenüber den teilnehmenden Reitern enthaften zu versuchen.
 - CW: Hindernisse müssen den Regeln entsprechen, Fehlkonstruktionen sind aber immer möglich, Haftpflicht zahlt nicht, könnte aber strafrechtlich Konsequenzen haben.
11. Hochuli Thomas, RC Flawil: Wie weit ist der Veranstalter haftbar, wenn ein Fahrzeug, Teilnehmer oder Besucher beschädigt wird, entweder durch ein anderes Fahrzeug oder ein Equiden?
- Grundsätzlich ist eine Haftung für die erwähnten Drittschäden denkbar. Führt allerdings das Betriebsrisiko eines eingelösten Motorfahrzeuges zu einem Schadenfall, so kommt stets die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung (Halterhaftpflicht) des verursachenden Automobils zum Tragen. Über unseren Vertrag besteht für solche Schäden keine Deckung. Die Frage ist sehr summarisch gestellt, daher ist auch keine abschliessende Antwort möglich. Der Einzelfall wird bei Schadeneintritt geprüft, zunächst aus Sicht der vorhandenen Versicherungsdeckung, falls Deckung besteht, wird anschliessend noch die Haftung des Veranstalters geprüft. Zweistufiges Vorgehen. Deckungskritisch sind Fälle verursacht durch immatrikulierte Motorfahrzeuge und Schäden an Tieren.
 - CW: immer kommt die nächste Versicherung zuerst zum Tragen
12. Hochuli Thomas, RC Flawil: Ist eine Vereinsinterne Veranstaltung z.B. ein 3-Vereinespringen das beim OKV gemeldet wird, gleichgestellt wie eine Veranstaltung OKV oder Swiss Equestrian?
- Ja, diese Konstellation ist gedeckt, falls die Veranstaltung beim OKV gemeldet wird.
13. Hochuli Thomas, RC Flawil: Ist auch ein Anspruch auf eine Instandstellung an einem Weg z.B. bei einem Patrouillenritt der beschädigt wurde, das aber nicht vorausgesehen werden konnte, durch diese Haftpflicht abgedeckt?

- Höchstwahrscheinlich wird der geschilderte Schadenfall nicht gedeckt sein, da der Schaden nicht plötzlich, sondern eher allmählich entsteht und durchaus im Rahmen des Erwartbaren und der allgemeinen Lebenserfahrung liegt. Final können wir dies erst dann beurteilen, wenn uns im Schadenfall alle Fakten bekannt sind. Eher keine Deckung zu erwarten.
- CW: Schaden = plötzliches Ereignis, Abnutzung nicht versichert

Weitere Fragen, die vor Ort nicht mehr behandelt wurden aufgrund des geplanten Zeitfensters zur Thematisierung der Versicherungsfragen:

14. Lina Broger, VTB: bei uns taucht immer wieder die Frage auf, welche Vorkehrungen wir an inoffiziellen Anlässen (z.B. Vereinsspringen mit Gästen) hinsichtlich Unfällen/Verletzungen treffen müssen. Wir haben jeweils eine Person auf Platz, welche sich um kleinere Verletzungen kümmert aber sollte ein schwerer Unfall passieren, müssten wir den Notruf aktivieren. Ist das versicherungstechnisch gesehen ausreichend?
- Sicherlich muss ein Notfallkonzept bestehen, in dem bei schweren Unfällen Zuständigkeiten und Vorgehen unmissverständlich und klar definiert sind, sodass in einem solchen Fall ohne Zeitverlust die lebenserhaltende Soforthilfe organisiert werden kann.
 - Es gelten auch die Reglemente von Swiss Equestrian
15. Olivier Huguenin, RC Manesse Zürich: Für die Festwirtschaft während gewissen Club-Anlässen, müssen wir Material mieten. Ein Unternehmen, mit welchem wir arbeiten, stellt die folgenden Bedingungen bezüglich Event-Mietmaterial (siehe bitte hier unten) → Sind wir da durch die OKV-Haftpflicht-Versicherung versichert, auch für den Kühlwagen, oder nicht?
- Schäden an gemieteten Sachen (ausgenommen Räumlichkeiten) sind in der OKV-Haftpflichtversicherung nicht gedeckt. Diese sind in der Haftpflicht auch nicht versicherbar.
Hinweis: Schäden an gemieteten Sachen (auch anvertrautes Dritteigentum) können in der jeweiligen Sachversicherung eines Reitvereins bspw. gegen Feuer/Naturgefahren, Einbruchdiebstahl/Beraubung, Wasser-, Glasschäden oder auch böswillige Beschädigung versichert werden.
Hier muss jeder Reitverein autonom für den entsprechenden Versicherungsschutz bei seinem Sachversicherer (Versicherer des Vereinsinventars) besorgt sein.
Bei Baloise sind diese Schäden nicht versichert.
16. Diane Klee, KV Unterrheintal: Wenn sich ein Pferd/Reiter auf unserem Grundstück am Turnier verletzt oder auf dem Weg zum Hänger (nicht unser Grundstück), ist da was versichert?
- Wenn sich ein Reiter wegen eines Werkmangels oder eines mangelhaften Unterhalts des Werks verletzt und dafür ein OKV-Verein einzustehen hat, so besteht dafür Versicherungsschutz. Die Haftung muss im Einzelfall geklärt werden.
17. Diane Klee, KV Unterrheintal: Wenn das Pferd auf unserer Anlage oder bei den Nachbarn Sachschaden anrichten, ist das über den OKV versichert oder haftet der Reiter selbst mit seiner Haftpflicht?
- Ein allfälliger Schaden an einem Pferd ist nicht ohne weiteres bei uns versichert. Dafür gibt es eine Ausschlussbestimmung. (Schäden an Tieren, die für den Vereinsbetrieb genutzt werden....) Hier besteht für den Tierschaden tendenziell kein Versicherungsschutz. Hierfür müsste der Reiter für sein Pferd bei einer Tierversicherung eine entsprechende Deckung für Unfälle/Krankheiten organisieren.

- Ob der Schaden an der während des Turniers benützten Anlage, verursacht durch das Pferd, versichert ist, ist sehr stark vom Einzelfall und dem gegebenen Sachverhalt abhängig. Hierzu kann keine abschliessende Auskunft vorab erteilt werden. Der Schaden beim Nachbarn ist unter dem Titel Tierhalterhaftung bei uns versichert.

18. Diane Klee, KV Unterrheintal: Kann man den Sandplatz "günstig" gegen Wasser, Sturm oder Absenkungen versichern?

- Nein, für das geschilderte Risiko kann zumindest bei Baloise keine Deckung eingekauft werden. (Schaden am Sandplatz durch Wasser/Sturm/Absenkungen)

8. Versicherung

- 8.1. Ist in jedem Fall Sache des Kunden/ der Kundin. Der Kunde/ die Kundin ist verantwortlich, das Event-Mietmaterial gegen Feuer-, Elementar-, Wasser- und Glasbruchschaden sowie Diebstahl zu versichern. Der Kühlwagen muss als Fahrzeug durch den Kunden/ die Kundin separat versichert werden.
- 8.2. Die Köchli Getränke AG lehnt jegliche Haftung für Schäden, welche auf einen verwendungsfremden Gebrauch zurück zu führen sind, ab.
- 8.3. Für Schäden, die aufgrund der Montage oder Demontage am Festplatz auf oder unter der Erde entstehen, haftet in jedem Fall der Kunde/ die Kundin.

Im Nachgang gestellte Frage:

19. Philipp Züger, RV March: Ich frage mich nun, wie die Haftung oder die strafrechtliche Situation für einen Vereinspräsidenten oder OK-Präsidenten aussieht, wenn eine „wilde“ Veranstaltung durchgeführt wird.

Es gibt zahlreiche Vereine, welche ein Vereinsspringen, eine Vereinsdressur, oder ein Chlausspringen veranstalten. Oft werden dabei, um Kosten tief zu halten, die Reglemente des SVPS nicht eingehalten und vorwiegend Abstriche bei der Sicherheit gemacht. Ich meine hier, dass auf einen ausgebildeten Parcoursbauer verzichtet wird, oder kein Rettungsdienst auf Platz ist. Auch die Juryfunktion wird oft von Vereinsmitgliedern ausgeführt.

- Fragen:
 - Haftung oder strafrechtliche Konsequenz bei schwerem Unfall an einer Vereinsdressur ohne Rettungsdienst auf Platz?
 - Haftung oder strafrechtliche Situation bei schwerem Unfall an einem Vereinsspringen ohne Rettungsdienst und ohne ausgebildetem Parcoursbauer?
- Diese Fragen führen zu einer weiteren Frage, die für viele Vereine relevant sein könnte:
 - Minimalanforderungen für „wilde“ Veranstaltungen um haftungstechnisch und strafrechtlich auf der sicheren Seite zu sein?
- CW/MH: Es gibt 2 Ebenen:
 - Die eine ist Swiss Equestrian, welche Sanktionen und Bussen gegen den Veranstalter und die beteiligten Offiziellen aussprechen kann.
 - Die andere Ebene ist die rein versicherungstechnische: Die Erfahrung hat gezeigt, wenn die Vorgaben des Dachverbandes nicht eingehalten sind haftet der Veranstalter und ggf. die Offiziellen. Alle Startenden sind selber schuld und können bei einem Unfall vielleicht niemand anderen zur Rechenschaft ziehen in finanzieller Hinsicht, sondern müssen einen eingetretenen Schaden – wie auch immer dieser gelagert ist – selber tragen.

Einen herzlichen Dank an Adrian Deplazes von der Baloise für die Beantwortung der Fragen.

Weitere Fragen können noch immer gestellt werden an michael.haessig@okv.ch und werden später auf der [OKV-Homepage](#) beantwortet.